

**Kreisausschuss des Kreises Groß-Gerau
Revision,
Groß-Gerau**

Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses
der Stadt Raunheim zum 31. Dezember 2020

Inhaltsverzeichnis

Seite

Abkürzungsverzeichnis

A. Prüfungsauftrag	1
B. Grundsätzliche Feststellungen	2
C. Gegenstand, Art und Umfang der Prüfung	4
D. Feststellungen und Erläuterungen zur Rechnungslegung	7
I. Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung	7
1. Entlastung und Beschlussfassung des Vorjahresabschlusses	7
2. Buchführung und weitere geprüfte Unterlagen	7
3. Jahresabschluss	8
4. Rechenschaftsbericht	9
II. Gesamtaussage des Jahresabschlusses	10
E. Feststellungen und Erläuterungen zur Haushaltswirtschaft	10
F. Bescheinigung des Abschlussprüfers	19

Anlagen

Vermögensrechnung zum 31. Dezember 2020

Ergebnisrechnung für das Haushaltsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2020

Finanzrechnung für das Haushaltsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2020

Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und
Wirtschaftsprüfungsgesellschaften vom 1. Januar 2017

Hinweis:

Aus rechentechnischen Gründen können in Tabellen und bei Verweisen Rundungs-differenzen zu den sich mathematisch exakt ergebenden Werten (Geldeinheiten, Prozentangaben usw.) auftreten.

Abkürzungsverzeichnis

GemHVO	Gemeindehaushaltsverordnung
GemKVO	Gemeindekassenverordnung
HGB	Handelsgesetzbuch
HGO	Hessische Gemeindeordnung
IDW	Institut der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e. V., Düsseldorf
PS	Prüfungsstandard des IDW

A. Prüfungsauftrag

Die Revision des Kreises Groß-Gerau als zuständiges Rechnungsprüfungsamt der

Stadt Raunheim,

im Folgenden auch Stadt genannt,

beauftragte uns mit Schreiben vom 28. April 2022 mit der Prüfung des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2020 unter Einbeziehung der zu Grunde liegenden Buchführung und des Rechenschaftsberichtes als Unterstützungsleistung für das zuständige Rechnungsprüfungsamt.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 128 Abs. 1 HGO unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen.

Darüber hinaus umfasste der Prüfungsauftrag auch die Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Haushaltswirtschaft. Die durchgeführten Prüfungshandlungen erfolgten in Anlehnung an die Regelungen zur Ordnungsmäßigkeit der Haushaltswirtschaft, die in der Prüfungsleitlinie L-720 des Instituts der Rechnungsprüfer e. V., Köln (IDR), niedergelegt sind.

Unsere Berichterstattung erfolgt in Anlehnung an die vom Institut für Wirtschaftsprüfer in Deutschland e.V., Düsseldorf, festgelegten Grundsätze ordnungsgemäßer Berichterstattung bei Abschlussprüfungen (IDW PS 450 n. F.) sowie gemäß den Richtlinien zur Berichterstattung bei kommunalen Abschlussprüfungen des Instituts der Rechnungsprüfer e.V., Köln (vgl. IDR L 260).

Wir bestätigen gemäß § 321 Abs. 4a HGB, dass wir bei unserer Abschlussprüfung die anwendbaren Vorschriften zur Unabhängigkeit beachtet haben.

Für die Durchführung des Auftrags und unsere Verantwortlichkeit, auch im Verhältnis zu Dritten, gelten die unter dem 27. und 29. Mai 2019 getroffenen Rahmenvereinbarungen sowie ergänzend die als Anlage beigefügten Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften in der Fassung vom 1. Januar 2017.

B. Grundsätzliche Feststellungen

I. Stellungnahme zur Lagebeurteilung durch die gesetzlichen Vertreter

Die Lagebeurteilung der gesetzlichen Vertreter im Jahresabschluss und im Rechenschaftsbericht ist durch den Abschlussprüfer im Rahmen einer Stellungnahme zu beurteilen. Dabei ist darzulegen, dass der Rechenschaftsbericht entsprechend § 51 GemHVO mit dem Jahresabschluss in Einklang steht und die sonstigen Angaben nicht eine falsche Vorstellung von der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage der Stadt erwecken. Zudem haben wir darauf einzugehen, ob die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung der Stadt zutreffend dargestellt sind.

Unseres Erachtens ist auf folgende Kernaussagen der gesetzlichen Vertreter zur Lage der Stadt besonders hinzuweisen:

Der Jahresabschluss 2020 weist einen Jahresfehlbetrag von T€ 397 aus.

Gegenüber dem geplanten Jahresüberschuss in Höhe von T€ 1.574, ergibt sich eine Plan- zu Ist-Abweichung (Verschlechterung) von T€ 1.971. Die Planunterschreitung ist primär auf die im Vergleich zur Vorjahresperiode um T€ 8.371 gesunkenen Gewerbesteuererträge zurückzuführen.

Die Eigenkapitalquote beträgt unter Berücksichtigung des Jahresergebnisses zum 31. Dezember 2020 13,2 % (Vorjahr: 14,9 %).

Die Steuerquote hat sich pandemiebedingt von 72,1 % auf 46,8 % reduziert. Ursächlich hierfür sind gesunkene Gewerbesteuereinnahmen.

Voraussichtliche Entwicklung der Stadt

Unseres Erachtens sind folgende Kernaussagen der gesetzlichen Vertreter zur voraussichtlichen Entwicklung der Stadt hervorzuheben:

Der Haushalt 2021 wurde am 17. Dezember 2020 von der Stadtverordnetenversammlung beschlossen und sieht für 2021 im Ergebnishaushalt einen Überschuss von T€ 409 vor.

Entwicklungsbeeinträchtigende Tatsachen

Tatsachen, welche die Entwicklung der Stadt wesentlich beeinträchtigen können, haben wir im Rahmen der Jahresabschlussprüfung nicht festgestellt.

II. Unregelmäßigkeiten

Als Abschlussprüfer haben wir gemäß IDW PS 730 - Prüfung des Jahresabschlusses und Lageberichts einer Gebietskörperschaft – bzw. der Leitlinie IDR-L 260 und entsprechend § 321 Abs. 1 Satz 3 HGB auch über bei Durchführung unserer Prüfung festgestellte Unregelmäßigkeiten oder Verstöße gegen gesetzliche Vorschriften zu berichten. Zu diesen gesetzlichen Vorschriften zählen insbesondere die für die Aufstellung des Jahresabschlusses oder des Rechenschaftsberichts geltenden Rechnungslegungsnormen. Die Begrifflichkeit "Unregelmäßigkeiten" ist i. S. d. IDW PS 210 zu verstehen.

Darüber hinaus haben wir auch über sonstige Gesetzesverstöße zu berichten, die sich nicht unmittelbar auf die Rechnungslegung beziehen, jedoch solche Verstöße erkennen lassen. Diesbezüglich weisen wir jedoch darauf hin, dass eine abschließende Würdigung sowie Untersuchung auf das mögliche Vorliegen sonstiger Verstöße nicht Gegenstand unseres Auftrags war, sondern sich unsere Berichtspflicht lediglich auf anlässlich der Prüfung des Jahresabschlusses festgestellte Verstöße erstreckt.

Sonstige Verstöße gegen Gesetz und Satzung

Gemäß § 112 Abs. 9 HGO soll der Magistrat den Jahresabschluss innerhalb von vier Monaten nach Ablauf des Haushaltsjahres aufstellen und die Stadtverordnetenversammlung unverzüglich über die wesentlichen Ergebnisse unterrichten.

Der Jahresabschluss wurde am 7. Dezember 2021 und somit nicht fristgerecht aufgestellt.

Die Entlastung des Magistrats und die Beschlussfassung des geprüften Jahresabschlusses haben gemäß § 114 HGO bis spätestens zum 31. Dezember des zweiten auf das Haushaltsjahr folgenden Jahres zu erfolgen.

In der Stadtverordnetenversammlung vom 2. Juni 2022 wurden die geprüften Jahresabschlüsse 2010 bis 2019 festgestellt.

C. Gegenstand, Art und Umfang der Prüfung

Gegenstand der Prüfung

Im Rahmen des uns erteilten Auftrags haben wir die Buchführung, den Jahresabschluss - bestehend aus Vermögensrechnung, Ergebnisrechnung, Finanzrechnung, Teilrechnungen und Anhang - und den Rechenschaftsbericht auf die Beachtung der für die Rechnungslegung jeweilig gesetzlichen Regelungen (HGO, GemHVO und GemKVO) einschließlich der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung geprüft. Die Prüfung der Einhaltung anderer gesetzlicher Vorschriften ist nur insoweit Gegenstand der Abschlussprüfung, als sich aus diesen anderen Vorschriften üblicherweise Auswirkungen auf den Jahresabschluss oder den Rechenschaftsbericht ergeben.

Nach § 128 HGO ist der Jahresabschluss mit allen Unterlagen daraufhin zu prüfen, ob

- der Haushaltsplan eingehalten ist,
- die einzelnen Rechnungsbeträge sachlich und rechnerisch vorschriftsmäßig begründet und belegt sind,
- bei den Erträgen, Einzahlungen, Aufwendungen und Auszahlungen sowie bei der Vermögens- und Schuldenverwaltung nach den geltenden Vorschriften verfahren worden ist
- die Anlagen (u. a. Forderungsübersicht, Anlagen-, Rückstellungs- und Verbindlichkeitspiegel) zum Jahresabschluss vollständig und richtig sind,
- die Jahresabschlüsse nach § 112 HGO ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Stadt darstellen und
- ob die Berichte nach § 112 HGO (u. a. Rechenschaftsbericht) eine zutreffende Vorstellung von der Lage der Stadt vermitteln.

Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Rechenschaftsbericht liegen in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter der Stadt. Ebenso sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die dem Abschlussprüfer gegenüber gemachten Angaben. Unsere Aufgabe besteht darin, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung ein Urteil über den Jahresabschluss und den Rechenschaftsbericht abzugeben.

Art und Umfang der Prüfung

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung gemäß den §§ 128 und 131 Abs. 1 HGO durchgeführt. Die Prüfung wurde unter Anwendung der einschlägigen Rechtsvorschriften für das hessische Gemeindehaushaltsrecht, insbesondere der HGO, der GemHVO und der GemKVO sowie den jeweiligen Hinweisen und Verwaltungsvorschriften durchgeführt.

Unsere Prüfung wurde in Anlehnung an die in den Prüfungsleitlinien und Prüfungshilfen des Instituts der Rechnungsprüfer (IDR) e. V. niedergelegten Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfungen durchgeführt.

Die vom Institut der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e. V. festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Durchführung von Abschlussprüfungen wurden von uns beachtet. Berücksichtigung fand auch der Prüfungsstandard zur Prüfung des Jahresabschlusses und Lageberichts einer Gebietskörperschaft (IDW PS 730).

Danach haben wir die Prüfung so geplant und durchgeführt, dass mit hinreichender Sicherheit beurteilt werden kann, ob die Buchführung, der Jahresabschluss und der Lagebericht frei von wesentlichen Mängeln sind.

Die Prüfung des Jahresabschlusses haben wir unter Beachtung der Grundsätze gewissenhafter Berufsausübung mit der Zielsetzung angelegt, Unrichtigkeiten und Verstöße gegen die gesetzlichen Vorschriften zur Rechnungslegung mit hinreichender Sicherheit zu erkennen, die sich auf die Darstellung eines den tatsächlichen Verhältnissen entsprechenden Bildes der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage wesentlich auswirken.

Auf der Grundlage unseres risiko- und systemorientierten Prüfungsansatzes haben wir zunächst eine Prüfungsstrategie entwickelt. Diese basiert auf einer Einschätzung des rechtlichen und wirtschaftlichen Umfelds sowie der Lage der Stadt, ihrer Ziele, Strategien und Geschäftsrisiken sowie auf den Auskünften der gesetzlichen Vertreter. Sie wird darüber hinaus von der Größe und Komplexität der Stadt und der Wirksamkeit ihres rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems beeinflusst. Die hieraus gewonnenen Erkenntnisse haben wir bei der Auswahl und dem Umfang unserer analytischen Prüfungshandlungen und Einzelfallprüfungen hinsichtlich der Bestandsnachweise und der rechnungslegungsbezogenen Aussagen im Jahresabschluss berücksichtigt.

Darauf aufbauend wurde ein Prüfungsprogramm entwickelt. In diesem Prüfungsprogramm werden Art und Umfang der Prüfungshandlungen festgelegt.

Im Rahmen unserer Prüfung wurden Aufbau und Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems überwiegend durch Befragung sowie durch Sichtung und Bewertung der vorhandenen Regelungen beurteilt.

Die Durchführung unserer Prüfung erfolgte unserem Prüfungsplan entsprechend grundsätzlich nicht kontrollorientiert. Daher haben wir unter Berücksichtigung unserer Risikoeinschätzung unsere analytischen Prüfungshandlungen und stichprobenweisen Einzelfallprüfungen von Geschäftsvorfällen und Beständen in nicht reduziertem Umfang durchgeführt.

Die Prüfung des Jahresabschlusses 2020 erfolgte im September 2022 in den Verwaltungsräumen der Stadt. Die abschließenden Arbeiten wurden in den Monaten Oktober und November 2022 in unserem Hause erledigt.

Alle erbetenen Aufklärungen und Nachweise sind uns von den gesetzlichen Vertretern der Stadt und den uns benannten Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern bereitwillig erteilt worden.

Die gesetzlichen Vertreter haben uns die berufübliche schriftliche Vollständigkeitserklärung zum Jahresabschluss erteilt.

D. Feststellungen und Erläuterungen zur Rechnungslegung

I. Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung

1. Entlastung und Beschlussfassung des Vorjahresabschlusses

Der Feststellung des Vorjahresabschluss erfolgte in der Stadtverordnetenversammlung vom 2. Juni 2022.

2. Buchführung und weitere geprüfte Unterlagen

Rechnungslegungsbezogenes Internes Kontrollsystem (IKS)

Für die Ordnungsmäßigkeit des Verwaltungshandelns elementare Grundprinzipien eines IKS wie das Vieraugenprinzip oder eine Funktionstrennung sind vorhanden. Nichtsdestotrotz möchten wir der Stadt nachfolgende Hinweise geben, um damit die Qualität der Buchhaltung zu erhöhen und die Erstellung des Jahresabschlusses zu erleichtern.

Es existieren keine Vorgaben bezüglich einer zeitgerechten Buchführung. Eine zeitgerechte Abschlusserstellung ist somit nicht gewährleistet. Durch die Implementierung einer Jahresabschlussverfügung werden Verantwortlichkeiten und Aufgaben verwaltungsübergreifend geklärt und der Prozess der Jahresabschlusserstellung beschleunigt. Daher sollte die Stadt vom Erlasse eines solchen Steuerungsinstruments für die jährlichen Abschlussarbeiten und Termine Gebrauch machen.

Für die weiteren wesentlichen finanzrelevanten Prozesse empfehlen wir weitere Ablaufbeschreibungen zu erstellen. Denn nur so kann ein Dritter den Sollprozess mit der tatsächlichen Umsetzung vergleichen und beurteilen, ob der Prozess ordnungsgemäß durchgeführt wird (Transparenzprinzip).

Organisation der Buchführung

Die Stadt erstellt ihren Abschluss gemäß den Vorschriften der HGO und der GemHVO sowie in Anlehnung an die handelsrechtlichen Vorschriften.

Das Rechnungswesen der Stadt ist ab dem Haushaltsjahr 2009 nach dem System der doppelten kaufmännischen Buchführung eingerichtet und wird über eine EDV-Anlage geführt.

Die Stadt lässt ihre Lohn- und Gehaltsabrechnung im Serviceverfahren durchführen.

Ordnungsmäßigkeit der Buchführung

Der auf Grundlage des KVKR-Kontenrahmens erstellte und im Berichtsjahr angewandte Kontenplan ermöglicht eine klare und übersichtliche Ordnung des Buchungsstoffes.

Die Eröffnungsbilanzwerte sind ordnungsgemäß aus dem Vorjahresabschluss übernommen worden.

Die Stadt Raunheim verwendet das Buchführungsprogramm INFOMA, newsystem NKR/NKFsystem Version 7.

3. Jahresabschluss

Für den Jahresabschluss zum 31. Dezember 2020 wurden die Regelungen der Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO) in der aktuellen Fassung, die Hinweise zur GemHVO und ergänzend die Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches (HGB) zugrunde gelegt. Zudem wurden die Bestimmungen der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) eingehalten.

Der Jahresabschluss schließt an den von uns geprüften Vorjahresabschluss an.

Die Vermögensrechnung, die Ergebnisrechnung und die Finanzrechnung sind ordnungsgemäß aus der Buchführung und den weiteren geprüften Unterlagen abgeleitet. Dabei wurden die rechtlichen Ansatz-, Ausweis- und Bewertungsvorschriften beachtet.

Der Anhang enthält die gemäß den gesetzlichen Vorschriften erforderlichen Angaben.

4. Rechenschaftsbericht

Der Rechenschaftsbericht entspricht nach den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen den gesetzlichen Vorschriften.

Feststellungen und Erläuterungen zur Rechnungslegung

Wertberichtigungen auf Forderungen

Forderungen nach Wertberichtigungen	31.12.2020 in €	31.12.2019 in €
Forderungen aus Zuweisungen und Zuschüssen, Transferleistungen, Investitionszuweisungen und -zuschüsse und Investitionsbeiträgen	373.730,59	3.489,69
Forderungen aus Steuern und steuerähn. Abgaben	407.042,90	826.145,09
Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	805.483,94	350.560,00
Forderungen gegen verb. Unternehmen	6.318.694,97	3.246.632,31
Sonstige Vermögensgegenstände	72.846,84	63.631,62
Summe	7.977.799,24	4.490.458,71

Insgesamt werden Einzelwertberichtigungen in Höhe von € 1.845.944,38 (Vorjahr: € 2.582.472,01) von den Forderungen abgesetzt. Pauschalwertberichtigungen bestehen in Höhe von € 12.412,19 (Vorjahr: € 59,08).

Ergebniswirksame Forderungskorrekturen wurden im Berichtsjahr in Höhe von € 33.755,61 unter den Abschreibungen verbucht.

II. Gesamtaussage des Jahresabschlusses

Feststellungen zur Gesamtaussage des Jahresabschlusses

Nach unserer auftragsgemäßen Prüfung stellen wir fest, dass der Jahresabschluss, d. h. im Zusammenwirken von Vermögensrechnung, Ergebnis- und Finanzrechnung sowie Anhang und Rechenschaftsbericht, unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Stadt vermittelt.

Wesentliche Bewertungsgrundlagen

Die Bewertung der Vermögensgegenstände und Schulden der Stadt in dem vorliegenden Jahresabschluss zum 31. Dezember 2020 erfolgte gemäß den Vorschriften der HGO und der GemHVO. Die Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden sind im Anhang angegeben.

E. Feststellungen und Erläuterungen zur Haushaltswirtschaft

Die durchgeführten Prüfungshandlungen erfolgten in Anlehnung an die Regelungen zur Ordnungsmäßigkeit der Haushaltswirtschaft, die in der Prüfungsleitlinie L_720 des IDR niedergelegt sind.

Der Entwurf der Haushaltssatzung 2020 wurde am 5. November 2019 öffentlich bekannt gemacht und in der Zeit vom 11. November 2019 bis 19. November 2019 öffentlich ausgelegt.

Der durch die Stadtverordnetenversammlung am 12. Dezember 2019 beschlossene Haushaltsplan weist im Ergebnishaushalt für das Haushaltsjahr 2020 einen Überschuss von € 1.574 aus. Der Finanzhaushalt weist einen Zahlungsmittelüberschuss von T€ 778 aus.

Verpflichtungsermächtigungen sind nicht veranschlagt. Die Haushaltssatzung sieht Kreditaufnahmen für Investitionen in Höhe von € 2.017.686 vor. Die Haushaltssatzung sieht einen Höchstbetrag der Kassenkredite in Höhe von € 8.000.000,00 vor.

Die Haushaltssatzung ist bei der Aufsichtsbehörde am 5. Februar 2020 eingegangen. Die aufsichtsbehördliche Genehmigung durch den Landrat erfolgte am 30. April 2020. Der Haushaltsplan wurde in der Zeit vom 2. Juni bis 12. Juni 2020 ausgelegt. Der Auslegungszeitraum wurde am 16. Mai 2020 im Rüsselsheimer Echo bekannt gemacht.

Berichtspflicht nach § 28 GemHVO

a) Periodische Berichtspflicht

Die Gemeindevertretung ist mehrmals jährlich über den Stand des Haushaltsvollzugs zu unterrichten. Ein regelmäßiges Berichtswesen ist für die Steuerung und Kontrolle des Haushaltsvollzugs unverzichtbar. In den Berichten ist darzustellen, inwieweit die Produkt-, Leistungs- und sonstigen Ziele (Kennzahlen) erreicht werden. Eine bestimmte Anzahl der im Verlauf des Haushaltsjahres zu erstattenden Berichte ist nicht vorgesehen. Nach dem Kommentar zur GemHVO ist es ausreichend, wenn mindestens zweimal über den Stand des Haushaltsvollzugs berichtet wird. Im Haushaltsjahr 2019 wurden keine Finanzberichte vorgelegt. Die Unterrichtung der Stadtverordnetenversammlung entsprach für das geprüfte Haushaltsjahr damit nicht den rechtlichen Grundlagen.

b) Anlassbezogene Berichtspflicht

Die Gemeindevertretung ist unverzüglich zu unterrichten, wenn sich abzeichnet, dass sich das geplante Ergebnis des Gesamtergebnishaushalts oder des Gesamtfinanzhaushalts wesentlich verschlechtert. Dies gilt auch, wenn sich die Gesamtauszahlungen einer Maßnahme der Teilfinanzhaushalte wesentlich erhöhen werden. Die Unterrichtung der Stadtverordneten entsprach für das geprüfte Haushaltsjahr den rechtlichen Grundlagen.

Eine anlassbezogene Berichtspflicht bestand nicht.

Haushaltsüberwachung

- die Forderungen wurden gemäß § 26 GemHVO ordnungsgemäß überwacht
- die im Haushaltsjahr notwendigen Auszahlungen wurden zu den Fälligkeitstagen geleistet
- die Inanspruchnahme von Haushaltsmitteln wurde, wie nach § 27 GemHVO aufgegeben, überwacht.

Haushaltsüberschreitungen

Der Haushaltsplan bildet auch im doppischen Haushalts- und Rechnungswesen die Grundlage für die Haushaltswirtschaft der Stadt.

Die darin enthaltenen Ansätze sind im Innenverhältnis für die Haushaltsführung verbindlich und dürfen nur unter bestimmten Voraussetzungen überschritten werden. Um das Budgetrecht der Stadtverordnetenversammlung durch über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen nicht auszuhöhlen, schreibt die Kommunalverfassung darüber hinaus vor, dass erhebliche Überschreitungen der vorherigen Zustimmung durch die Stadtverordnetenversammlung bedürfen.

Da keine Unterlagen für die außer-/überplanmäßige Aufwendungen bzw. Auszahlungen sowie für die Übertragungen zwischen den einzelnen Budgets vorgelegt werden konnten, ist eine abschließende Beurteilung über die Einhaltung der rechtlichen Vorschriften sowie der Budgetrichtlinien der Stadt Raunheim nicht möglich.

Im Vergleich zum Haushaltsansatz ergeben sich aus der Gesamtergebnisrechnung die Mehraufwendungen wie folgt:

Bezeichnung	Haushaltsansatz in €	Ergebnis in €	Differenz Ansatz ./ Ergebnis in €
Abschreibungen	1.061.517,00	1.129.690,53	68.173,53
Sonstige ordentliche Aufwendungen	9.570,00	9.661,08	91,08
Zinsen und andere Finanzaufwendungen	541.400,00	842.158,20	300.758,20
Außerordentliche Aufwendungen	0,00	70.777,54	70.777,54

Das Mehr bei den Abschreibungen resultiert aus Abschreibungen von Investitionen, die erst im Laufe des Haushaltsjahres aktiviert wurden und nicht in den Ansätzen enthalten waren.

Die Mehraufwendungen bei den sonstigen ordentlichen Aufwendungen betreffen Kfz-Steueraufwendungen für die unterjährige Anschaffung von vier städtischen Fahrzeugen.

Das Mehr bei den Zinsen und anderen Finanzaufwendungen ist vornehmlich auf abgeführte Erstattungszinsen im Bereich der Gewerbesteuer zurückzuführen.

Die Planüberschreitungen bei den außerordentlichen Aufwendungen resultieren mit T€ 70 aus coronabedingten Mehrkosten für die Ersteinrichtung von Homeoffice-Arbeitsplätzen. Ferner sind hierunter Umsatzsteuerrückzahlungen in Höhe von T€ 1 an das Finanzamt erfasst. Hierbei handelt es sich um die Rückzahlung einer nicht abzugsfähigen Vorsteuer für Erschließungsarbeiten eines Vereinsgeländes am Waldsee.

Auskunftsgemäß wurden im Haushaltsjahr keine Beschlüsse nach § 100 Abs. 1 HGO eingeholt.

Gebührenkalkulationen

Gebührensätze sind nach dem Gesetz über kommunale Abgaben (KAG) so zu bemessen, dass die Kosten der Einrichtungen gedeckt werden (§ 10 Abs. 2 KAG). Die Vorschrift regelt, welche Kosten im Einzelnen einzubeziehen sind. Neben laufenden Sach- und Personalkosten sind dies vor allem Abschreibungen und kalkulatorische Verzinsungen. Innerbetriebliche Leistungsverrechnungen sind seitens der Stadt nicht erfolgt.

Im Rahmen der Prüfung wurden folgende Gebührenhaushalte / Einrichtungen untersucht:

Produkt Stadtwald

Stadtwald, Produkt-Nr. 555.01

Jahr	Ertrag ordentl., außerordentl., ILV	Aufwendungen ordentl., außerordentl., ILV	Jahres- ergebnis (incl. ILV)	Kosten- deckungsgrad (prozentual)	Indikatoren/ Warngrenzen (prozentual)
2020	68.540,32	110.227,05	-41.686,73	62,18%	< 100

Das Produkt Stadtwald schließt mit einem negativen Ergebnis in Höhe von € 41.686,73 ab. Nach § 6 Forstgesetz ist der Wald betriebswirtschaftlich zu führen. Zuschüsse und Zuweisungen Dritter sind bei der Berechnung des Kostendeckungsgrades nicht zu berücksichtigen.

Zur betriebswirtschaftlichen Führung gehören auch die kalkulatorischen Zinsen. Sie sind in einer Kostenrechnung anzusetzen, um das in den Anlagen gebundene gesamte Kapital zu berücksichtigen. Zur Berechnung des Zinsaufwands haben die Gemeinden Gestaltungsspielräume.

Innerhalb zulässiger Bandbreiten können sie über die Höhe der zu berücksichtigenden kalkulatorischen Zinsen sowie bei der Wahl der Methode zur Zinsberechnung entscheiden.

Die Stadt Raunheim hat für den Wald keine Verzinsung des Anlagekapitals berechnet. Wenn eine Verzinsung vorgenommen worden wäre, hätte dieser Aufwand das Ergebnis zusätzlich belastet.

Produkt Brandschutz/Feuerwehr

Brand- und Katastrophenschutz, Produkt-Nr. 126.01

Grundlage: Satzung vom 1. Juni 2001

Jahr	Ertrag ordentl., außerordentl., ILV	Aufwendungen ordentl., außerordentl., ILV	Jahres- ergebnis (incl. ILV)	Kosten- deckungsgrad (prozentual)	Indikatoren/ Warngrenzen (prozentual)
2020	241.941,72	588.522,73	-346.581,01	41,11%	> 10 %

Auf die Darstellung der internen Leistungsbeziehungen wurde verzichtet. Zuschüsse und Zuweisungen Dritter sind bei der Berechnung des Kostendeckungsgrades nicht zu berücksichtigen.

Produkt Friedhofs- und Bestattungswesen

Friedhof, Produkt-Nr. 565.01

Das Produkt Friedhof ist ausgelagert und wird bei den Stadtwerken Raunheim verwaltet.

Produkt Kinderbetreuung in städtischen Kindertagesstätten

Kita/Schulkinderbetreuung, Produkt-Nr. 365.01/ 242.01

Kindertagesstätten (365.01)

Jahr	Ertrag ordentl., außerordentl., ILV	Aufwendungen ordentl., außerordentl., ILV	Jahres- ergebnis (incl. ILV)	Kosten- deckungsgrad (prozentual)	Indikatoren/ Warngrenzen (prozentual)
2020	252.538,19	5.006.037,32	-4.753.499,13	5,04%	< 33 %

Der Kostendeckungsgrad von einem Drittel bei den Elternentgelten sollte nach allen Aufwendungen, die durch die Betreuung (ohne Verpflegung) entstehen, erreicht werden.

Die sogenannte Drittelregelung findet auch bei der Berechnung des Kostenausgleichs gemäß § 28 Absatz 2 des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuches (HKJBG) Anwendung.

Auf die Darstellung der internen Leistungsbeziehungen wurde verzichtet. Zuschüsse und Zuweisungen Dritter sind bei der Berechnung des Kostendeckungsgrades nicht zu berücksichtigen.

Schulkinderbetreuung (242.01)

Jahr	Ertrag ordentl., außerordentl., ILV	Aufwendungen ordentl., außerordentl., ILV	Jahres- ergebnis (incl. ILV)	Kosten- deckungsgrad (prozentual)	Indikatoren/ Warngrenzen (prozentual)
2020	225.504,32	608.189,99	-382.685,67	37,08%	< 33%

Auf die Darstellung der internen Leistungsbeziehungen wurde verzichtet. Zuschüsse und Zuweisungen Dritter sind bei der Berechnung des Kostendeckungsgrades nicht zu berücksichtigen.

Produkt Abfallwirtschaft

Abfall, Produkt-Nr. 537.01

Das Produkt Abfallwirtschaft ist ausgelagert und wird bei den Stadtwerken Raunheim verwaltet.

Abschließende Bemerkung:

Da die Zuschussbedarfe durch allgemeine Deckungsmittel ausgeglichen werden müssen, ist es grundsätzlich erforderlich, im Rahmen des Vertretbaren und Gebotenen sowie unter Berücksichtigung von sozialen und wirtschaftlichen Gesichtspunkten die Gebühren anzupassen. Es widerspricht in der Regel einer geordneten Haushaltsführung, wenn Einnahmeausfälle bei Gebühren durch Steuermittel und allgemeine Deckungsmittel ausgeglichen werden.

Eine Anpassung der Gebühren erfolgte zuletzt im Produkt Friedhof zum 1. März 2013 und im Produkt Kindertagesstätten zum 1. August 2018.

Zulässigkeit von übertragenen Haushaltsermächtigungen

Eine Übersicht gemäß § 112 Abs. 4 Nr. 2 HGO über die ins Folgejahr zu übertragenden Haushaltsermächtigungen liegt dem Jahresabschluss nicht bei.

Ein Beschluss über die Übertragungen der Haushaltsermächtigungen in das Haushaltsjahr 2021 durch die Stadtverordnetenversammlung konnte uns nicht vorgelegt werden.

Laut dem uns vorgelegten Buchungsjournal wurden Übertragungen im Finanzhaushalt in Höhe von T€ 2.456 in das Haushaltsjahr 2021 übertragen.

Im Ergebnishaushalt wurden keine Übertragungen laut Buchungsjournal vorgenommen.

Inanspruchnahme und Vortrag von Kreditermächtigungen

Die Stadt hat am 17. September 2020 einen Darlehensvertrag in Höhe von € 4.017.928,00 abgeschlossen. Der Kredit wurde am 23. September 2020 vollständig ausbezahlt. Nach Sichtung der am 10. Dezember 2020 eingereichten Haushaltsunterlagen wurde durch die Bank festgestellt, dass die Kreditermächtigungen aus den Haushaltsjahren 2019 (€ 1.285.200,00) und 2020 (€ 2.017.686,00) lediglich zu einer Kreditermächtigung in Höhe von € 3.302.886,00 ausreichen.

Daher erfolgte eine teilweise Rückabwicklung des o.g. Darlehensvertrages. Der originäre Darlehensbetrag wurde um € 715.242,00 auf € 3.302.886,00 vermindert. Die Stadt hat der Bank € 715.242,00 nebst den anteiligen Zinsen in Höhe von € 911,93 zurückerstattet. Für diese vorzeitige Darlehensrückzahlung hat die Stadt eine Vorfälligkeitsentschädigung in Höhe von € 26.833,72 an die Bank entrichtet. Die Vorfälligkeitsentschädigung wurde im Jahresabschluss 2021 verbucht.

Die Haushaltssatzung 2020 sieht Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen in Höhe von € 2.017.686,00 vor. Aus 2019 lagen laut unseren Aufzeichnungen keine übertragbaren Kreditermächtigungen mehr vor, da diese vollständig für die Darlehensaufnahme 2019 (Sachkonto 4207010 Zugang Verbindlichkeiten Kreditaufnahmen: € 3.285.200,00) verwandt wurden.

Verpflichtungsermächtigung zur Leistung von Auszahlungen in künftigen Jahren für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen wurden nicht festgesetzt.

Die Entwicklung des Schuldenstandes gegenüber Kreditinstituten stellt sich in diesem Zusammenhang wie folgt dar:

Schuldenstand 1. Januar 2020	15.725.912,22 €
Darlehensaufnahme	3.302.886,00 €
abzgl. Tilgungen	1.046.814,35 €
Schuldenstand 31. Dezember 2020	17.981.983,87 €

Die rechnerische Laufzeit der Kredite beträgt damit ca. 17,2 Jahre. Darlehenszinsen sind in Höhe von € 428.308,14 angefallen.

Nachrichtlich:

Die Ermächtigung zur Inanspruchnahme von Kassenkrediten wurde gemäß Haushaltsplan 2020 auf T€ 8.000 festgesetzt. Das Kreditvolumen wurde unterjährig stets eingehalten.

Haushaltssicherungskonzept

Die Kommunen sind nach § 92 Abs. 4 HGO verpflichtet, ein Haushaltssicherungskonzept aufzustellen, wenn der Haushaltsausgleich nicht möglich ist. Das von der Vertretungskörperschaft beschlossene Haushaltssicherungskonzept ist der Kommunalaufsichtsbehörde zusammen mit der Haushaltssatzung vorzulegen, weil es wichtige Informationen zur Beurteilung der Frage enthält, ob die Haushaltsgenehmigung nach den Grundsätzen einer geordneten Haushaltswirtschaft erteilt werden kann.

Die Stadt bezeichnet das Haushaltssicherungskonzept gemäß § 92 Abs. 4 HGO als Finanzsicherungskonzept. Für das Haushaltsjahr 2020 wurde ein Finanzsicherungskonzept aufgestellt. Der Beschluss durch die Stadtverordnetenversammlung erfolgte am 12. Dezember 2019.

Gesamturteil zur Haushaltswirtschaft

Über die genannten Feststellungen hinaus hat unsere Prüfung keine Besonderheiten ergeben, die nach unserer Auffassung für die Beurteilung der Ordnungsmäßigkeit der Haushaltswirtschaft von Bedeutung sind.

F. Bescheinigung des Abschlussprüfers

An den Kreisausschuss des Kreises Groß-Gerau, Revision, Groß-Gerau

Wir haben den Jahresabschluss - bestehend aus Vermögensrechnung, Ergebnisrechnung, Finanzrechnung sowie Anhang - unter Einbeziehung der Buchführung und des Rechenschaftsberichts der Stadt Raunheim für das Haushaltsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2020 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Rechenschaftsbericht nach den gemeinderechtlichen Vorschriften von Hessen und den ergänzenden Bestimmungen der Satzung liegen in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter der Stadt. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Rechenschaftsbericht abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 128 Abs. 1 HGO unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Rechenschaftsbericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der Stadt sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Rechenschaftsbericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der gesetzlichen Vertreter sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Rechenschaftsberichts.

Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet und die Prüfung als Grundlage für die Beschlussfassung der Stadtverordnetenversammlung über den Jahresabschluss sowie für die Entscheidung über die Entlastung des Magistrats dienen kann.

Unsere Prüfung hat bis auf die Einschränkungen im Bereich "D. Feststellungen und Erläuterungen zur Haushaltswirtschaft: Haushaltsüberschreitungen" im Wesentlichen zu keinen Einwendungen geführt. Dieser Bereich konnte aufgrund fehlender Nachweise nicht abschließend geprüft werden.

Nach unserer Beurteilung auf Grund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Stadt. Der Rechenschaftsbericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss und vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Stadt.

Darmstadt, am 2. November 2022

CURACON GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Zweigniederlassung Darmstadt

Mast
Wirtschaftsprüfer
(digital signiert)

Blum
Wirtschaftsprüferin
(digital signiert)

Anlagen

Vermögensrechnung zum 31. Dezember 2020

Ergebnisrechnung für das Haushaltsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2020

Finanzrechnung für das Haushaltsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2020

Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und
Wirtschaftsprüfungsgesellschaften vom 1. Januar 2017

Stadt Raunheim

Vermögensrechnung für die Zeit vom 1. Januar bis 31. Dezember 2020

AKTIVSEITE

	31.12.2020		31.12.2019
	€	€	€
1. Anlagevermögen			
1.1 Immaterielle Vermögensgegenstände			
1.1.1 Konzessionen, Lizenzen und ähnliche Rechte	29.754,00		32.042,20
1.1.2 Geleistete Investitionszuweisungen und -zuschüsse	185.653,00		199.144,00
	<u>215.407,00</u>		<u>231.186,20</u>
1.2 Sachanlagen			
1.2.1 Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte	5.708.931,78		5.708.931,78
1.2.2 Bauten einschließlich Bauten auf fremden Grundstücken	1.114.291,00		1.179.988,06
1.2.3 Sachanlagen im Gemeingebrauch, Infrastrukturvermögen	7.116.970,64		7.644.845,07
1.2.4 Anlagen und Maschinen zur Leistungserstellung	292.420,62		297.038,59
1.2.5 Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	1.186.636,50		1.148.738,18
	<u>15.419.250,54</u>		<u>15.979.541,68</u>
1.3 Finanzanlagen			
1.3.1 Anteile an verbundenen Unternehmen	20.936.286,42		20.936.286,42
1.3.2 Ausleihungen an verbundene Unternehmen	2.241.462,31		1.845.169,22
1.3.3 Beteiligungen	42.422,15		42.422,15
1.3.5 Wertpapiere des Anlagevermögens	170.806,23		156.812,57
1.3.6 Sonstige Ausleihungen (sonstige Finanzanlagen)	2.159.641,19		2.192.138,90
	<u>25.550.618,30</u>		<u>25.172.829,26</u>
		<u>41.185.275,84</u>	<u>41.383.557,14</u>
2. Umlaufvermögen			
2.1 Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände			
2.1.1 Forderungen aus Zuweisungen, Zuschüssen, Transferleistungen, Investitionszuweisungen und -zuschüssen und Investitionsbeiträgen	373.730,59		3.489,69
2.1.2 Forderungen aus Steuern und steuerähnlichen Abgaben, Umlagen	407.042,90		826.145,09
2.1.3 Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	805.483,94		350.560,00
2.1.4 Forderungen gegen verbundene Unternehmen und gegen Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht, und Sondervermögen	6.318.694,97		3.246.632,31
2.1.5 Sonstige Vermögensgegenstände	72.846,84		63.631,62
	<u>7.977.799,24</u>		<u>4.490.458,71</u>
2.2 Flüssige Mittel	<u>708.340,12</u>		<u>935.098,07</u>
		<u>8.686.139,36</u>	<u>5.425.556,78</u>
3. Rechnungsabgrenzungsposten		<u>10.680,91</u>	<u>12.980,99</u>
		<u>49.882.096,11</u>	<u>46.822.094,91</u>

PASSIVSEITE

	31.12.2020	31.12.2019
	€	€
1. Eigenkapital		
1.1 Netto-Position	6.698.011,14	6.698.011,14
1.2 Rücklagen, Sonderrücklagen, Stiftungskapital		
1.2.1 Rücklagen aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses	581.089,47	962.634,59
1.3 Ergebnisverwendung		
1.3.1 Ergebnisvortrag	– 692.032,48	– 672.682,36
1.3.1.1 Außerordentliche Ergebnisse aus Vorjahren	– 692.032,48	– 672.682,36
1.3.2 Jahresüberschuss/-fehlbetrag	– 15.814,78	– 19.350,12
1.3.2.1 Ordentlicher Jahresüberschuss/-fehlbetrag	381.545,12	962.634,59
Einstellung in Rücklagen	– 381.545,12	– 962.634,59
1.3.2.2 Außerordentlicher Jahresüberschuss/-fehlbetrag	– 15.814,78	– 19.350,12
	<u>– 707.847,26</u>	<u>– 692.032,48</u>
	6.571.253,35	6.968.613,25
2. Sonderposten		
2.1 Sonderposten für erhaltene Investitionszuweisungen, -zuschüsse und Investitionsbeiträge		
2.1.1 Zuweisungen vom öffentlichen Bereich	231.435,00	292.297,00
2.1.2 Zuschüsse vom nicht-öffentlichen Bereich	983.876,72	867.731,33
2.1.3 Investitionsbeiträge	3.598.236,00	3.976.480,00
	<u>4.813.547,72</u>	<u>5.136.508,33</u>
3. Rückstellungen		
3.1 Rückstellungen für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen	5.410.416,00	5.285.221,00
3.2 Rückstellungen für Umlageverpflichtungen nach dem Finanzausgleichsgesetz	965.100,00	2.652.900,00
3.3 Sonstige Rückstellungen	2.435.163,04	3.246.349,03
	<u>8.810.679,04</u>	<u>11.184.470,03</u>
4. Verbindlichkeiten		
4.1 Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen		
4.1.1 Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	17.914.849,73	15.656.282,77
4.1.2 Verbindlichkeiten gegenüber öffentlichen Kreditgebern	67.134,14	69.626,84
4.1.3 Verbindlichkeiten gegenüber sonstigen Kreditgebern	0,00	2,61
	<u>17.981.983,87</u>	<u>15.725.912,22</u>
4.2 Verbindlichkeiten aus Zuweisungen und Zuschüssen, Transferleistungen und Investitionszuweisungen und -zuschüssen sowie Investitionsbeiträgen	209.940,93	218.421,71
4.3 Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	387.904,72	540.911,67
4.4 Verbindlichkeiten aus Steuern und steuerähnlichen Abgaben	290.141,53	0,00
4.5 Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen und gegen Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht, und Sondervermögen	950.298,21	1.035.129,45
4.6 Sonstige Verbindlichkeiten	9.866.346,74	6.012.128,25
	<u>29.686.616,00</u>	<u>23.532.503,30</u>
	<u>49.882.096,11</u>	<u>46.822.094,91</u>

Stadt Raunheim

Ergebnisrechnung für die Zeit vom 1. Januar bis 31. Dezember 2020

Nr.	Konten	Bezeichnung	Ergebnis des Vorjahres 2019	Fortgeschriebener Ansatz des Haushaltsjahres 2020	Ergebnis des Haushaltsjahres 2020	Vergleich fortgeschriebener Ansatz/Ergebnis des Haushaltsjahres (Sp. 5 ./ Sp.6.)
1	2	3	4	5	6	7
1	50	Privatrechtliche Leistungsentgelte	506.876,97 €	473.417,00 €	430.168,63 €	43.248,37 €
2	51	Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	961.841,88 €	1.029.030,00 €	773.705,53 €	255.324,47 €
3	548-549	Kostensatzleistungen und -erstattungen	1.043.758,07 €	951.737,00 €	1.111.640,95 €	- 159.903,95 €
4	55	Steuern und steuerähnliche Erträge einschließlich Erträge aus gesetzlichen Umlagen	26.443.775,95 €	31.648.269,00 €	17.325.035,47 €	14.323.233,53 €
5	547	Erträge aus Transferleistungen	467.965,81 €	460.000,00 €	472.956,53 €	- 12.956,53 €
6	540-543	Erträge aus Zuweisungen und Zuschüssen für laufende Zwecke und allgemeine Umlagen	4.727.867,33 €	7.756.747,00 €	11.733.914,99 €	- 3.977.167,99 €
7	546	Erträge aus der Auflösung von SoPo aus Investitionszuweisungen, -zuschüssen und Investitionsbeiträgen	681.995,00 €	760.230,00 €	685.764,00 €	74.466,00 €
8	53	Sonstige ordentliche Erträge	787.013,00 €	815.826,00 €	1.653.320,91 €	- 837.494,91 €
9		Summe der ordentlichen Erträge (Nr. 1 bis 8)	35.621.094,01 €	43.895.256,00 €	34.186.507,01 €	9.708.748,99 €
10	62, 63, 640-643, 647-649, 65	Personalaufwendungen	7.677.823,85 €	9.854.628,35 €	8.950.098,03 €	904.530,32 €
11	644-646	Versorgungsaufwendungen	933.952,72 €	1.151.341,16 €	1.034.349,40 €	116.991,76 €
12	60, 61, 67-69	Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	8.026.679,75 €	11.387.579,00 €	8.714.099,57 €	2.673.479,43 €
13	66	Abschreibungen	1.090.527,32 €	1.061.517,00 €	1.129.690,53 €	- 68.173,53 €
14	71	Aufwendungen für Zuweisungen und Zuschüsse sowie besondere Finanzaufwendungen	3.439.752,73 €	3.878.564,00 €	3.756.000,80 €	122.563,20 €
15	73	Steueraufwendungen einschließlich Aufwendungen aus gesetzlichen Umlageverpflichtungen	13.927.051,56 €	15.116.787,00 €	13.927.051,56 €	1.189.735,44 €
16	72	Transferaufwendungen	8.538,96 €	- €	- €	€
17	70, 74, 76	Sonstige ordentliche Aufwendungen	10.317,95 €	9.570,00 €	9.661,08 €	- 91,08 €
18		Summe der ordentlichen Aufwendungen (Nr. 10 bis 17)	35.114.644,84 €	42.459.986,51 €	36.601.904,63 €	5.858.081,88 €
19		Verwaltungsergebnis (Nr. 9 ./ Nr. 18)	506.449,17 €	1.435.269,49 €	- 2.415.397,62 €	3.850.667,11 €
20	56, 57	Finanzerträge	1.065.594,67 €	680.000,00 €	2.876.010,70 €	- 2.196.010,70 €
21	77	Zinsen und ähnliche Aufwendungen	609.409,25 €	541.400,00 €	842.158,20 €	- 300.758,20 €
22		Finanzergebnis (Nr. 20 ./ Nr. 21)	456.185,42 €	138.600,00 €	2.033.852,50 €	- 1.895.252,50 €
23		Ordentliches Ergebnis (Nr. 19 und Nr. 22)	962.634,59 €	1.573.869,49 €	- 381.545,12 €	1.955.414,61 €
24	59	Außerordentliche Erträge	1.561,11 €	- €	54.962,76 €	- 54.962,76 €
25	79	Außerordentliche Aufwendungen	20.911,23 €	- €	70.777,54 €	- 70.777,54 €
26		Außerordentliches Ergebnis (Nr. 24 ./ Nr. 25)	- 19.350,12 €	- €	- 15.814,78 €	15.814,78 €
27		Jahresergebnis (Nr. 23 und Nr. 26)	943.284,47 €	1.573.869,49 €	- 397.359,90 €	1.971.229,39 €

Stadt Raunheim

Finanzrechnung für die Zeit vom 1. Januar bis 31. Dezember 2020

Nr.	Bezeichnung	Ergebnis des Vorjahres 2019	Fortgeschriebener Ansatz des Haushaltsjahres 2020	Ergebnis des Haushaltsjahres 2020	Vergleich Ergebnis fortgeschriebener Ansatz/Ergebnis des Haushaltsjahres (Sp.4 ./ Sp.5.)
1	2	3	4	5	6
1	Privatrechtliche Leistungsentgelte	522.635,61 €	473.717,00 €	442.384,70 €	31332,30 €
2	Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	959.191,33 €	1.028.730,00 €	769.678,06 €	259.051,94 €
3	Kostensatzleistungen und -erstattungen	1.334.824,84 €	951.737,00 €	784.806,46 €	166930,54 €
4	Steuern und steuerähnliche Erträge einschließlich Erträge aus gesetzlichen Umlagen	26.123.203,40 €	31.648.269,00 €	22.006.490,82 €	9.641.778,18 €
5	Einzahlungen aus Transferleistungen	467.965,81 €	460.000,00 €	467.965,80 €	- 7965,80 €
6	Zuweisungen und Zuschüssen für laufende Zwecke und allgemeine Umlage	4.757.446,06 €	7.756.747,00 €	11.729.520,45 €	- 3.972.773,45 €
7	Zinsen und sonstige Finanzeinzahlungen	1.083.928,77 €	680.000,00 €	394.755,11 €	285244,89 €
8	Sonstige ordentliche Einzahlungen und sonstige außerordentliche Einzahlungen, die sich nicht aus der Investitionstätigkeit ergeben	1.667.741,40 €	815.826,00 €	1.542.901,52 €	- 727.075,52 €
9	Summe Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit (Nr.1 bis Nr.8)	36.916.937,22 €	43.815.026,00 €	38.138.502,92 €	5.676.523,08 €
10	Personalauszahlungen	- 7.692.743,46 €	- 10.024.776,35 €	- 8.857.651,30 €	- 1.167.125,05 €
11	Versorgungsauszahlungen	- 840.844,72 €	- 981.193,16 €	- 908.447,46 €	- 72.745,70 €
12	Auszahlungen für Sach- und Dienstleistungen	- 7.089.159,95 €	- 11.387.579,00 €	- 9.835.325,44 €	- 1.552.253,56 €
13	Auszahlungen für Transferleistungen	- 8.509,76 €	- €	- 8.538,96 €	8.538,96 €
14	Auszahlungen für Zuweisungen und Zuschüsse für laufende Zwecke sowie besondere Finanzauszahlungen	- 3.521.763,40 €	- 3.878.564,00 €	- 4.615.479,51 €	736915,51 €
15	Auszahlungen für Steuern einschließlich Auszahlungen aus gesetzlichen Umlageverpflichtungen	- 14.839.190,31 €	- 15.116.787,00 €	- 14.405.823,69 €	- 710963,31 €
16	Zinsen und ähnliche Auszahlungen	- 629.390,61 €	- 541.400,00 €	- 702.266,25 €	160866,25 €
17	Sonstige ordentliche Auszahlungen und sonstige außerordentliche Auszahlungen, die sich nicht aus Investitionstätigkeit ergeben	- 22.452,37 €	- 9.570,00 €	- 14.155,00 €	4.585,00 €
18	Summe Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit (Nr. 10 bis 16)	-34.644.054,58 €	-41.939.869,51 €	-39.347.687,61 €	-2.592.181,90 €
19	Zahlungsmittelüberschuss/Zahlungsmittelbedarf aus laufender Verwaltungstätigkeit (Nr. 9 ./ Nr. 17)	2.272.882,64 €	1.875.156,49 €	- 1209184,69 €	3.084.341,18 €

20	Einzahlungen aus Investitionszuweisungen und -zuschüssen sowie aus Investitionsbeiträgen	218.611,53 €	160.000,00 €	- €	160.000,00 €
21	Einzahlungen aus Abgängen von Vermögensgegenständen des Sachanlagevermögens und des immateriellen Anlagevermögens	1.371,28 €	- €	704,71 €	- 704,71 €
22	Einzahlungen aus Abgängen von Vermögensgegenständen des Finanzanlagevermögens	287.828,89 €	53.100,00 €	256.616,89 €	- 203.516,89 €
23	Summe Einzahlungen aus Investitionstätigkeit (Nr. 19 bis Nr. 21)	507.811,70 €	213.100,00 €	257.321,60 €	- 44.221,60 €
24	Auszahlungen für den Erwerb von Grundstücken und Gebäuden	- 248.644,00 €	- 1.634.300,64 €	- 95.057,19 €	- 1.539.243,45 €
25	Auszahlungen für Baumaßnahmen	- 411.887,43 €	- 144.883,83 €	- 20.182,57 €	- 124.701,26 €
26	Auszahlungen für Investitionen in das sonstige Sachanlagevermögen und immaterielle Anlagevermögen	- 224.177,07 €	- 2.279.738,20 €	- 367.742,36 €	- 1.911.995,84 €
27	Auszahlungen für Investitionen in das Finanzanlagevermögen	324.743,50 €	- 12.106,00 €	- 513.993,66 €	501.887,66 €
28	Summe Auszahlungen aus Investitionstätigkeit (Nr. 24 bis Nr. 26)	- 559.965,00 €	- 4.071.028,67 €	- 996.975,78 €	- 3.074.052,89 €
29	Zahlungsmittelüberschuss/Zahlungsmittelbedarf aus Investitionstätigkeit (Nr. 23 ./ Nr. 27)	- 52.153,30 €	- 3.857.928,67 €	- 739.654,18 €	- 3.118.274,49 €
30	Zahlungsmittelüberschuss/Zahlungsmittelbedarf (Nr. 19 und Nr. 28)	2.220.729,34 €	- 1.982.772,18 €	- 1.948.838,87 €	- 33.933,31 €
31	Einzahlungen aus der Aufnahme von Krediten und inneren Darlehen und wirtschaftlich vergleichbaren Vorgängen für Investitionen	3.285.200,00 €	2.017.686,00 €	3.302.686,00 €	- 1.285.000,00 €
32	Auszahlung für die Tilgung von Krediten und inneren Darlehen und wirtschaftlich vergleichbaren Vorgängen für Investitionen	- 1.328.249,91 €	- 1.263.393,00 €	- 1.242.061,94 €	- 21.331,06 €
33	Zahlungsmittelüberschuss/Zahlungsmittelbedarf aus Finanzierungstätigkeit (Nr. 32 ./ Nr. 33)	1.956.950,09 €	754.293,00 €	2.060.624,06 €	- 1.306.331,06 €
34	Änderung des Zahlungsmittelbestandes zum Ende des Haushaltsjahres (Nr. 29 und Nr. 32)	4.177.679,43 €	- 1.228.479,18 €	111.785,19 €	- 1.340.264,37 €
35	Haushaltsunwirksame Einzahlungen (u.a. fremde Finanzmittel, Rück- zahlung von angelegten Kassenmitteln, Aufnahme von Kassenkrediten)	1.420.330,48 €	- €	982.485,23 €	- 982.485,23 €
36	Haushaltsunwirksame Auszahlungen (u.a. fremde Finanzmittel, Anlegung von Kassenmitteln, Rückzahlung von Kassenkrediten)	- 746.980,51 €	- €	- 1.321.028,37 €	1.321.028,37 €
37	Zahlungsmittelüberschuss/Zahlungsmittelbedarf aus haushaltsunwirksamen Zahlungsvorgängen (Nr. 34 ./ Nr. 35)	673.349,97 €	- €	- 338.543,14 €	338.543,14 €
38	Bestand an Zahlungsmitteln zu Beginn des Haushaltsjahres	- 3.915.931,33 €	- 3.447.181,21 €	935.098,07 €	- 4.382.279,28 €
39	Veränderungen des Bestandes an Zahlungsmitteln (Nr. 33 und 36)	4.851.029,40 €	- 1.228.479,18 €	- 226.757,95 €	- 1.001.721,23 €
40	Bestand an Zahlungsmitteln am Ende des Haushaltsjahres (Nr. 37 und 38)	935.098,07 €	- 4.675.660,39 €	708.340,12 €	- 5.384.000,51 €

Allgemeine Auftragsbedingungen

für

Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften

vom 1. Januar 2017

1. Geltungsbereich

- (1) Die Auftragsbedingungen gelten für Verträge zwischen Wirtschaftsprüfern oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaften (im Nachstehenden zusammenfassend „Wirtschaftsprüfer“ genannt) und ihren Auftraggebern über Prüfungen, Steuerberatung, Beratungen in wirtschaftlichen Angelegenheiten und sonstige Aufträge, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich schriftlich vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.
- (2) Dritte können nur dann Ansprüche aus dem Vertrag zwischen Wirtschaftsprüfer und Auftraggeber herleiten, wenn dies ausdrücklich vereinbart ist oder sich aus zwingenden gesetzlichen Regelungen ergibt. Im Hinblick auf solche Ansprüche gelten diese Auftragsbedingungen auch diesen Dritten gegenüber.

2. Umfang und Ausführung des Auftrags

- (1) Gegenstand des Auftrags ist die vereinbarte Leistung, nicht ein bestimmter wirtschaftlicher Erfolg. Der Auftrag wird nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berufsausübung ausgeführt. Der Wirtschaftsprüfer übernimmt im Zusammenhang mit seinen Leistungen keine Aufgaben der Geschäftsführung. Der Wirtschaftsprüfer ist für die Nutzung oder Umsetzung der Ergebnisse seiner Leistungen nicht verantwortlich. Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrags sachverständiger Personen zu bedienen.
- (2) Die Berücksichtigung ausländischen Rechts bedarf – außer bei betriebswirtschaftlichen Prüfungen – der ausdrücklichen schriftlichen Vereinbarung.
- (3) Ändert sich die Sach- oder Rechtslage nach Abgabe der abschließenden beruflichen Äußerung, so ist der Wirtschaftsprüfer nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgerungen hinzuweisen.

3. Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

- (1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Wirtschaftsprüfer alle für die Ausführung des Auftrags notwendigen Unterlagen und weiteren Informationen rechtzeitig übermittelt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrags von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen und weiteren Informationen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Wirtschaftsprüfers bekannt werden. Der Auftraggeber wird dem Wirtschaftsprüfer geeignete Auskunftspersonen benennen.
- (2) Auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers hat der Auftraggeber die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen und der weiteren Informationen sowie der gegebenen Auskünfte und Erklärungen in einer vom Wirtschaftsprüfer formulierten schriftlichen Erklärung zu bestätigen.

4. Sicherung der Unabhängigkeit

- (1) Der Auftraggeber hat alles zu unterlassen, was die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Wirtschaftsprüfers gefährdet. Dies gilt für die Dauer des Auftragsverhältnisses insbesondere für Angebote auf Anstellung oder Übernahme von Organfunktionen und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.
- (2) Sollte die Durchführung des Auftrags die Unabhängigkeit des Wirtschaftsprüfers, die der mit ihm verbundenen Unternehmen, seiner Netzwerkunternehmen oder solcher mit ihm assoziierten Unternehmen, auf die die Unabhängigkeitsvorschriften in gleicher Weise Anwendung finden wie auf den Wirtschaftsprüfer, in anderen Auftragsverhältnissen beeinträchtigen, ist der Wirtschaftsprüfer zur außerordentlichen Kündigung des Auftrags berechtigt.

5. Berichterstattung und mündliche Auskünfte

Soweit der Wirtschaftsprüfer Ergebnisse im Rahmen der Bearbeitung des Auftrags schriftlich darzustellen hat, ist alleine diese schriftliche Darstellung maßgebend. Entwürfe schriftlicher Darstellungen sind unverbindlich. Sofern nicht anders vereinbart, sind mündliche Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers nur dann verbindlich, wenn sie schriftlich bestätigt werden. Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers außerhalb des erteilten Auftrags sind stets unverbindlich.

6. Weitergabe einer beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers

- (1) Die Weitergabe beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers (Arbeitsergebnisse oder Auszüge von Arbeitsergebnissen – sei es im Entwurf oder in der Endfassung) oder die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber an einen Dritten bedarf der schriftlichen Zustimmung des Wirtschaftsprüfers, es sei denn, der Auftraggeber ist zur Weitergabe oder Information aufgrund eines Gesetzes oder einer behördlichen Anordnung verpflichtet.
- (2) Die Verwendung beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers und die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber zu Werbezwecken durch den Auftraggeber sind unzulässig.

7. Mängelbeseitigung

- (1) Bei etwaigen Mängeln hat der Auftraggeber Anspruch auf Nacherfüllung durch den Wirtschaftsprüfer. Nur bei Fehlschlagen, Unterlassen bzw. unberechtigter Verweigerung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung kann er die Vergütung mindern oder vom Vertrag zurücktreten; ist der Auftrag nicht von einem Verbraucher erteilt worden, so kann der Auftraggeber wegen eines Mangels nur dann vom Vertrag zurücktreten, wenn die erbrachte Leistung wegen Fehlschlagens, Unterlassung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung für ihn ohne Interesse ist. Soweit darüber hinaus Schadensersatzansprüche bestehen, gilt Nr. 9.
- (2) Der Anspruch auf Beseitigung von Mängeln muss vom Auftraggeber unverzüglich in Textform geltend gemacht werden. Ansprüche nach Abs. 1, die nicht auf einer vorsätzlichen Handlung beruhen, verjähren nach Ablauf eines Jahres ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn.

- (3) Offenbare Unrichtigkeiten, wie z.B. Schreibfehler, Rechenfehler und formelle Mängel, die in einer beruflichen Äußerung (Bericht, Gutachten und dgl.) des Wirtschaftsprüfers enthalten sind, können jederzeit vom Wirtschaftsprüfer auch Dritten gegenüber berichtigt werden. Unrichtigkeiten, die geeignet sind, in der beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers enthaltene Ergebnisse infrage zu stellen, berechtigen diesen, die Äußerung auch Dritten gegenüber zurückzunehmen. In den vorgenannten Fällen ist der Auftraggeber vom Wirtschaftsprüfer tunlichst vorher zu hören.

8. Schweigepflicht gegenüber Dritten, Datenschutz

- (1) Der Wirtschaftsprüfer ist nach Maßgabe der Gesetze (§ 323 Abs. 1 HGB, § 43 WPO, § 203 StGB) verpflichtet, über Tatsachen und Umstände, die ihm bei seiner Berufstätigkeit anvertraut oder bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, dass der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet.
- (2) Der Wirtschaftsprüfer wird bei der Verarbeitung von personenbezogenen Daten die nationalen und europarechtlichen Regelungen zum Datenschutz beachten.

9. Haftung

- (1) Für gesetzlich vorgeschriebene Leistungen des Wirtschaftsprüfers, insbesondere Prüfungen, gelten die jeweils anzuwendenden gesetzlichen Haftungsbeschränkungen, insbesondere die Haftungsbeschränkung des § 323 Abs. 2 HGB.
- (2) Sofern weder eine gesetzliche Haftungsbeschränkung Anwendung findet noch eine einzelvertragliche Haftungsbeschränkung besteht, ist die Haftung des Wirtschaftsprüfers für Schadensersatzansprüche jeder Art, mit Ausnahme von Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit, sowie von Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen, bei einem fahrlässig verursachten einzelnen Schadensfall gemäß § 54a Abs. 1 Nr. 2 WPO auf 4 Mio. € beschränkt.
- (3) Einreden und Einwendungen aus dem Vertragsverhältnis mit dem Auftraggeber stehen dem Wirtschaftsprüfer auch gegenüber Dritten zu.
- (4) Leiten mehrere Anspruchsteller aus dem mit dem Wirtschaftsprüfer bestehenden Vertragsverhältnis Ansprüche aus einer fahrlässigen Pflichtverletzung des Wirtschaftsprüfers her, gilt der in Abs. 2 genannte Höchstbetrag für die betreffenden Ansprüche aller Anspruchsteller insgesamt.

(5) Ein einzelner Schadensfall im Sinne von Abs. 2 ist auch bezüglich eines aus mehreren Pflichtverletzungen stammenden einheitlichen Schadens gegeben. Der einzelne Schadensfall umfasst sämtliche Folgen einer Pflichtverletzung ohne Rücksicht darauf, ob Schäden in einem oder in mehreren aufeinanderfolgenden Jahren entstanden sind. Dabei gilt mehrfaches auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als einheitliche Pflichtverletzung, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlichem oder wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. In diesem Fall kann der Wirtschaftsprüfer nur bis zur Höhe von 5 Mio. € in Anspruch genommen werden. Die Begrenzung auf das Fünffache der Mindestversicherungssumme gilt nicht bei gesetzlich vorgeschriebenen Pflichtprüfungen.

(6) Ein Schadensersatzanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von sechs Monaten nach der schriftlichen Ablehnung der Ersatzleistung Klage erhoben wird und der Auftraggeber auf diese Folge hingewiesen wurde. Dies gilt nicht für Schadensersatzansprüche, die auf vorsätzliches Verhalten zurückzuführen sind, sowie bei einer schuldhaften Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie bei Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen. Das Recht, die Einrede der Verjährung geltend zu machen, bleibt unberührt.

10. Ergänzende Bestimmungen für Prüfungsaufträge

(1) Ändert der Auftraggeber nachträglich den durch den Wirtschaftsprüfer geprüften und mit einem Bestätigungsvermerk versehenen Abschluss oder Lagebericht, darf er diesen Bestätigungsvermerk nicht weiterverwenden.

Hat der Wirtschaftsprüfer einen Bestätigungsvermerk nicht erteilt, so ist ein Hinweis auf die durch den Wirtschaftsprüfer durchgeführte Prüfung im Lagebericht oder an anderer für die Öffentlichkeit bestimmter Stelle nur mit schriftlicher Einwilligung des Wirtschaftsprüfers und mit dem von ihm genehmigten Wortlaut zulässig.

(2) Widerruft der Wirtschaftsprüfer den Bestätigungsvermerk, so darf der Bestätigungsvermerk nicht weiterverwendet werden. Hat der Auftraggeber den Bestätigungsvermerk bereits verwendet, so hat er auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers den Widerruf bekanntzugeben.

(3) Der Auftraggeber hat Anspruch auf fünf Berichtsausfertigungen. Weitere Ausfertigungen werden besonders in Rechnung gestellt.

11. Ergänzende Bestimmungen für Hilfeleistung in Steuersachen

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sowohl bei der Beratung in steuerlichen Einzelfragen als auch im Falle der Dauerberatung die vom Auftraggeber genannten Tatsachen, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig zugrunde zu legen; dies gilt auch für Buchführungsaufträge. Er hat jedoch den Auftraggeber auf von ihm festgestellte Unrichtigkeiten hinzuweisen.

(2) Der Steuerberatungsauftrag umfasst nicht die zur Wahrung von Fristen erforderlichen Handlungen, es sei denn, dass der Wirtschaftsprüfer hierzu ausdrücklich den Auftrag übernommen hat. In diesem Fall hat der Auftraggeber dem Wirtschaftsprüfer alle für die Wahrung von Fristen wesentlichen Unterlagen, insbesondere Steuerbescheide, so rechtzeitig vorzulegen, dass dem Wirtschaftsprüfer eine angemessene Bearbeitungszeit zur Verfügung steht.

(3) Mangels einer anderweitigen schriftlichen Vereinbarung umfasst die laufende Steuerberatung folgende, in die Vertragsdauer fallenden Tätigkeiten:

- a) Ausarbeitung der Jahressteuererklärungen für die Einkommensteuer, Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer sowie der Vermögensteuererklärungen, und zwar auf Grund der vom Auftraggeber vorzulegenden Jahresabschlüsse und sonstiger für die Besteuerung erforderlicher Aufstellungen und Nachweise
- b) Nachprüfung von Steuerbescheiden zu den unter a) genannten Steuern
- c) Verhandlungen mit den Finanzbehörden im Zusammenhang mit den unter a) und b) genannten Erklärungen und Bescheiden
- d) Mitwirkung bei Betriebsprüfungen und Auswertung der Ergebnisse von Betriebsprüfungen hinsichtlich der unter a) genannten Steuern
- e) Mitwirkung in Einspruchs- und Beschwerdeverfahren hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.

Der Wirtschaftsprüfer berücksichtigt bei den vorgenannten Aufgaben die wesentliche veröffentlichte Rechtsprechung und Verwaltungsauffassung.

(4) Erhält der Wirtschaftsprüfer für die laufende Steuerberatung ein Pauschalhonorar, so sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarungen die unter Abs. 3 Buchst. d) und e) genannten Tätigkeiten gesondert zu honorieren.

(5) Sofern der Wirtschaftsprüfer auch Steuerberater ist und die Steuerberatervergütungsverordnung für die Bemessung der Vergütung anzuwenden ist, kann eine höhere oder niedrigere als die gesetzliche Vergütung in Textform vereinbart werden.

(6) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen der Einkommensteuer, Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer, Einheitsbewertung und Vermögensteuer sowie aller Fragen der Umsatzsteuer, Lohnsteuer, sonstigen Steuern und Abgaben erfolgt auf Grund eines besonderen Auftrags. Dies gilt auch für

- a) die Bearbeitung einmalig anfallender Steuerangelegenheiten, z.B. auf dem Gebiet der Erbschaftsteuer, Kapitalverkehrssteuer, Grunderwerbsteuer,
- b) die Mitwirkung und Vertretung in Verfahren vor den Gerichten der Finanz- und der Verwaltungsgerichtsbarkeit sowie in Steuerstrafsachen,
- c) die beratende und gutachtliche Tätigkeit im Zusammenhang mit Umwandlungen, Kapitalerhöhung und -herabsetzung, Sanierung, Eintritt und Ausscheiden eines Gesellschafters, Betriebsveräußerung, Liquidation und dergleichen und
- d) die Unterstützung bei der Erfüllung von Anzeige- und Dokumentationspflichten.

(7) Soweit auch die Ausarbeitung der Umsatzsteuerjahreserklärung als zusätzliche Tätigkeit übernommen wird, gehört dazu nicht die Überprüfung etwaiger besonderer buchmäßiger Voraussetzungen sowie die Frage, ob alle in Betracht kommenden umsatzsteuerrechtlichen Vergünstigungen wahrgenommen worden sind. Eine Gewähr für die vollständige Erfassung der Unterlagen zur Geltendmachung des Vorsteuerabzugs wird nicht übernommen.

12. Elektronische Kommunikation

Die Kommunikation zwischen dem Wirtschaftsprüfer und dem Auftraggeber kann auch per E-Mail erfolgen. Soweit der Auftraggeber eine Kommunikation per E-Mail nicht wünscht oder besondere Sicherheitsanforderungen stellt, wie etwa die Verschlüsselung von E-Mails, wird der Auftraggeber den Wirtschaftsprüfer entsprechend in Textform informieren.

13. Vergütung

(1) Der Wirtschaftsprüfer hat neben seiner Gebühren- oder Honorarforderung Anspruch auf Erstattung seiner Auslagen; die Umsatzsteuer wird zusätzlich berechnet. Er kann angemessene Vorschüsse auf Vergütung und Auslagenersatz verlangen und die Auslieferung seiner Leistung von der vollen Befriedigung seiner Ansprüche abhängig machen. Mehrere Auftraggeber haften als Gesamtschuldner.

(2) Ist der Auftraggeber kein Verbraucher, so ist eine Aufrechnung gegen Forderungen des Wirtschaftsprüfers auf Vergütung und Auslagenersatz nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

14. Streitschlichtungen

Der Wirtschaftsprüfer ist nicht bereit, an Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle im Sinne des § 2 des Verbraucherstreitbeilegungsgesetzes teilzunehmen.

15. Anzuwendendes Recht

Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt nur deutsches Recht.